



Stefan Müller  
Rechtsanwalt & Öff. Urkundsperson

Maria Schwieters  
Rechtsanwältin & Öffentliche Notarin



Zusätzlicher Standort:

Arbon  
Schmiedgasse 6  
CH-9320 Arbon  
+41 71 466 30 30

#### St.Gallen

Lerchentalstrasse 27  
CH-9016 St.Gallen  
Tel. +41 71 230 30 30  
Fax. +41 71 230 30 31

#### Weinfelden

Bahnhofstrasse 3  
CH-8570 Weinfelden  
Tel. +41 71 633 30 30

#### Wil

Zürcherstrasse 17  
CH-9500 Wil  
Tel. +41 71 925 30 30

#### Zürich

Bellerivestrasse 53  
CH-8008 Zürich  
Tel. +41 71 230 30 30

## XVII. NEUES ERBRECHT: MEHR FREIHEITEN AB 2023

### WAS SIE ÜBER DIE NEUEN FREIHEITEN IM ERBRECHT WISSEN MÜSSEN

#### DAS ERBRECHT IST 110 JAHRE ALT

Im Jahr 1912 wurde die Titanic zu Wasser gelassen. Im selben Jahr trat das schweizerische Erbrecht in Kraft. Seither haben sich die Lebensformen und -realitäten massgeblich verändert. Demgegenüber blieb das Schweizer Erbrecht fast unverändert und hat sich nur geringfügig an diese neuen Realitäten angepasst.

Dies soll sich nun ändern. Mit der **Erbrechtsrevision**, die am **1. Januar 2023 in Kraft** treten wird, will der Gesetzgeber unter anderem modernen Familienformen gerecht werden.

#### WER BEKOMMT MEIN ERBE?

Ohne Vorkehrungen schreibt das Gesetz vor, wer Sie nach Ihrem Ableben beerbt. Diese sog. «gesetzliche Erbfolge» bleibt unverändert. Mittels Testament oder Erbvertrag können Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und beispielsweise weitere Erben einsetzen oder regeln, wer welchen Anteil am Nachlass erhalten soll.

Die gesetzlichen Schranken bei der freien Gestaltung werden im Rahmen der Erbrechtsrevision reduziert.

Ein Teil der gesetzlichen Erben (bspw. die Nachkommen) haben ein Anrecht auf mindestens einen Teil – den sogenannten Pflichtteil – des Erbes. Werden Pflichtteile verletzt, können die betroffenen Erben ihren Erbanteil gerichtlich herausverlangen. Über das restliche Erbe – die freie Quote – können Sie frei verfügen. Die freie Quote kann dem hinterbliebenen Ehegatten oder auch

Dritten (dazu zählt bspw. der oder die Konkubinatspartner/in) zugewiesen werden.

#### MEHR SPIELRAUM BEI DER VERTEILUNG

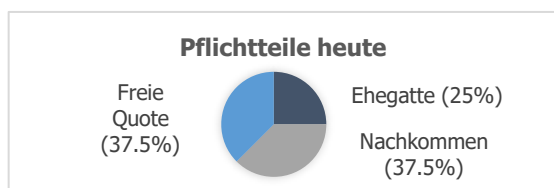
Bisher ging ein Grossteil des Nachlasses zwingend an die pflichtteilsberechtigten Familienmitglieder. Mit der Erbrechtsrevision werden diese Pflichtteile reduziert oder gar ganz abgeschafft. Es findet eine **Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen auf ½ ihres gesetzlichen Erbteils** (bisher  $\frac{3}{4}$ ) statt. Eine weitere Neuigkeit ist die **Abschaffung des Pflichtteils der Eltern**. Jener der Ehegatten bleibt unberührt. Dadurch gewinnt die Erblasserin bzw. der Erblasser erheblich mehr Freiheiten bei der Verteilung des Vermögens. Am besten lassen sich die neuen Möglichkeiten an einigen Beispielen veranschaulichen. Der Nachlass beläuft sich für sämtliche Beispiele der Einfachheit halber symbolisch auf CHF 100'000.

##### A. Verheiratete Paare mit 2 Nachkommen

Verstirbt der Ehemann, sind seine gesetzlichen Erben die Kinder und die Ehefrau. Die Eltern haben bereits heute keinen Erbanspruch. Der Pflichtteil der Ehefrau beträgt CHF 25'000 ( $\frac{1}{4}$  des Nachlasses) und jener der gemeinsamen Nachkommen zusammen CHF 37'500 ( $\frac{3}{8}$ ). Wer die restlichen CHF 37'500 seines Vermögens erhalten soll, kann der Ehemann in seinem Testament oder Erbvertrag frei bestimmen. Verstirbt der Ehemann im Jahr 2023 oder danach (unter neuem Recht), so steht den Nachkommen noch



1/4 des Nachlasses und somit CHF 25'000 zwingend zu. Somit kann der Ehemann künftig über die Hälfte also CHF 50'000 (bisher 37'500) seines Nachlasses frei verfügen.



#### B. Verheiratete Paare ohne Nachkommen

Hier haben die Eltern heute einen gesetzlichen Erbanspruch von 1/4, der Rest geht an den Ehegatten (3/4). Unter dem geltenden Erbrecht stehen dem überlebenden Ehegatten zwingend CHF 37'500 (1/2 von 3/4 des Nachlasses) zu. Die Eltern des Verstorbenen haben einen Pflichtteilsanspruch von 1/4 ihres 1/4 (= 1/8) und damit auf CHF 12'500. Demnach steht aktuell die Hälfte des Nachlasses zur freien Verfügung.

Mit der Erbrechtsrevision entfällt der Pflichtteil der Eltern. Folglich steigt die freie Quote des Verstorbenen um 1/8 auf 5/8 des Nachlasses (CHF 62'500). Wendet der Verstorbene seine frei verfügbare Quote dem überlebenden Ehegatten zu, so erhält dieser den gesamten Nachlass.

#### C. Konkubinatspartner ohne Nachkommen

Die Konkubinatspartner haben weiterhin kein gesetzliches Erbrecht und keinen Pflichtteilsschutz. Dennoch erhalten die Konkubinatspartner mehr Freiheiten, weil die Pflichtteile der Eltern (bisher 1/4) wegfallen. Paare ohne Nachkommen können künftig über ihren gesamten Nachlass, d.h. die vollen CHF 100'000 frei verfügen.

#### WORST-CASE-SZENARIO WIRD SELTENER

Das schweizerische Erbrecht sieht Pflichtteile vor, damit nahe Verwandte bei der Erbfolge nicht übergangen werden können. Die Auszahlung dieser Pflichtteile kann beim überlebenden Ehegatten zu finanziellen Schwierigkeiten führen.

Oft bildet die während der Ehe erworbene Immobilie den grössten gemeinsamen Vermögenswert eines Ehepaares. Bestehen die erwachsenen Nachkommen auf ihren Pflichtteil bzw. leisten sie

keinen Erbverzicht, so muss der überlebende Ehegatte unter heutigem Recht 3/8 des Nachlasses auszahlen. Fehlen dafür die flüssigen Mittel, so sieht sich der oder die Hinterbliebene gezwungen, die Liegenschaft hypothekarisch (weiter) zu belasten oder schlimmstenfalls zu verkaufen (nur bei gemeinsamen Nachkommen gibt es hier zusätzlichen Handlungsspielraum).

Die tieferen Pflichtteile ab 2023 verbessern die Situation des überlebenden Ehegatten deutlich.

#### WEITERE NEUERUNGEN AB 2023

Die Erbrechtsrevision ändert die Situation zusätzlich in folgenden Fällen: Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrags; Ansprüche aus der Säule 3a; das Erbrecht bei Tod während eines Scheidungsverfahrens; 1/2 des Nachlasses (bisher 1/4) zu Eigentum an den überlebenden Ehegatten nebst Nutzniessung.

#### FAZIT

Verstirbt eine Person ab dem Jahr 2023, so gilt automatisch das neue Erbrecht. Bestehende Testamente und Erbverträge sind weiterhin gültig. Wurden Quoten festgelegt, so stellt sich die Frage, ob der/die Verstorbene an der Quote festhalten oder die Anwendung der neuen Bestimmungen wollte. Bestehende Testamente und Erbverträge sollten deshalb hinsichtlich Pflichtteile und Zuwendung der verfügbaren Quote überprüft werden. Profitieren Sie bei Ihrer Nachlassplanung von den neuen Pflichtteilsregelungen und regeln Sie bereits heute Ihre Situation unter Berücksichtigung der bevorstehenden Erbrechtsrevision. Gerne zeigen wir Ihnen Ihren individuellen Handlungsspielraum bei einem persönlichen Gespräch auf. Zusätzlich stehen wir Ihnen als Urkundspersonen der Kantone St.Gallen und Thurgau bei der Ausgestaltung und Beurkundung Ihres letzten Willens mit massgeschneiderten Lösungen zur Seite.

Auf unserer Homepage finden Sie eine Übersicht zu den Pflichtteilen bei den häufigsten Familienformen. Wir zeigen Ihnen die Situation vor und nach der Erbrechtsrevision auf <https://www.sartorial.ch/xvii/>



Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen.

Ihr Sartorial-Team  
Arbon, St.Gallen, Weinfelden, Wil, Winterthur

# ÜBERSICHT DER HÄUFIGSTEN FAMILIENFORMEN UND DEREN PFLICHTTEILE

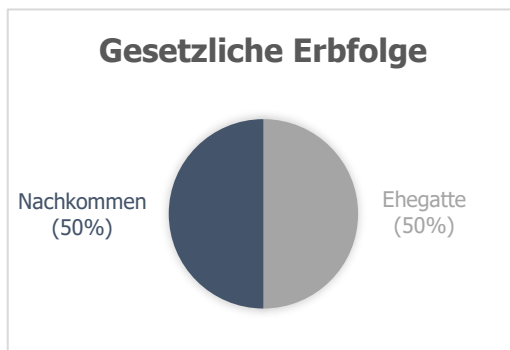
In Spezialfällen beraten wir Sie gerne an unseren Standorten in St. Gallen, Wil und neuerdings auch in Arbon.

## MÖGLICHKEITEN DER NACHLASSVERTEILUNG

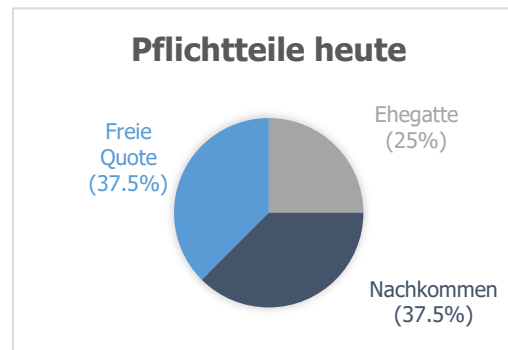
- Sofern Sie bisher nichts geregelt haben, gibt das Gesetz vor, wer Sie nach Ihrem Ableben beerbt. Die gesetzliche Erbfolge bleibt in der anstehenden Erbrechtsrevision gleich.
- Sie können in einem Testament oder einem Erbvertrag regeln, wer welchen Anteil an Ihrem Nachlass erhalten soll. Das Gesetz gibt dafür gewisse Schranken vor:
  - Gesetzliche Erben haben ein Anrecht auf mindestens einen Teil (Pflichtteil) des Erbes.
  - Über das restliche Erbe (freie Quote) können Sie frei entscheiden.

## VERHEIRATETE PAARE MIT NACHKOMMEN

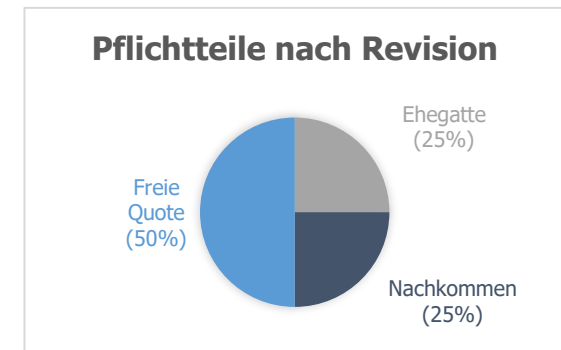
Falls Sie Ihren Nachlass nicht geregelt haben:



Pflichtteile vor dem 31.12.2022:

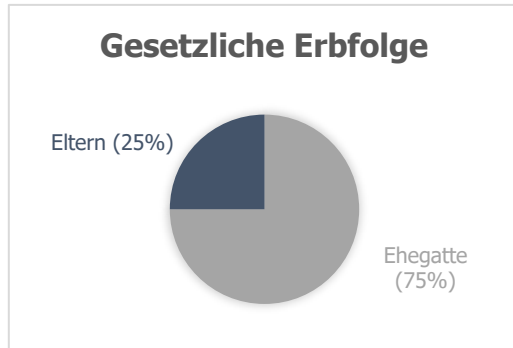


Pflichtteile nach dem 31.12.2022:

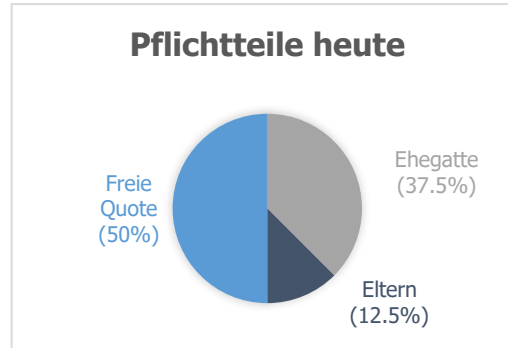


## VERHEIRATETE PAARE OHNE NACHKOMMEN, BEIDE ELTERNTEILE

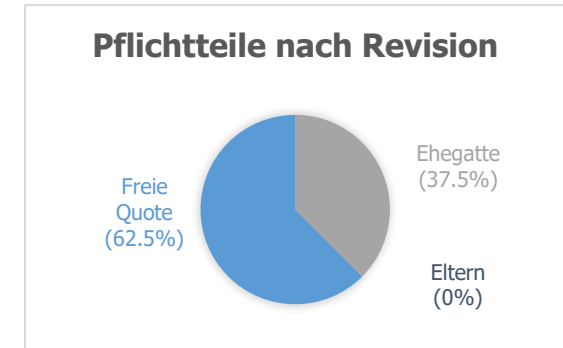
Falls Sie Ihren Nachlass nicht geregelt haben:



Pflichtteile vor dem 31.12.2022:

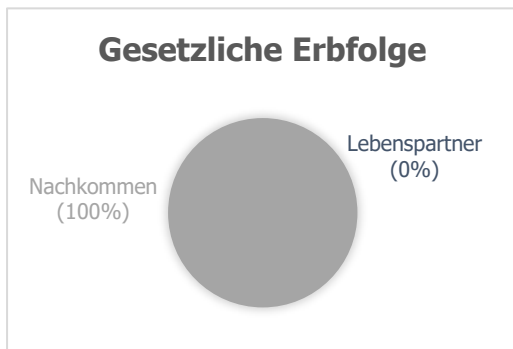


Pflichtteile nach dem 31.12.2022:

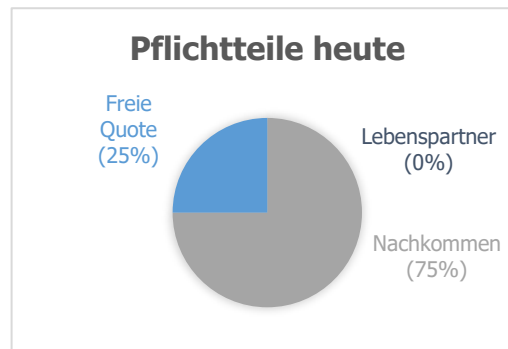


## LEBENSPARTNERSCHAFT/KONKUBINAT MIT NACHKOMMEN

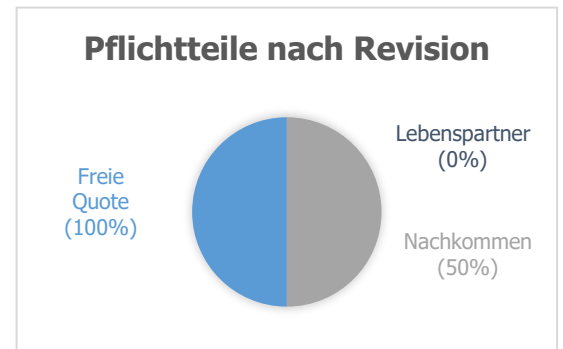
Falls Sie Ihren Nachlass nicht geregelt haben:



Pflichtteile vor dem 31.12.2022:

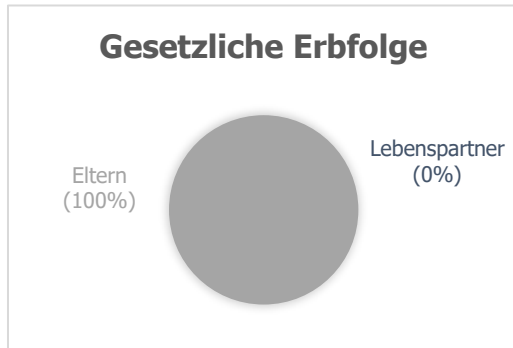


Pflichtteile nach dem 31.12.2022:

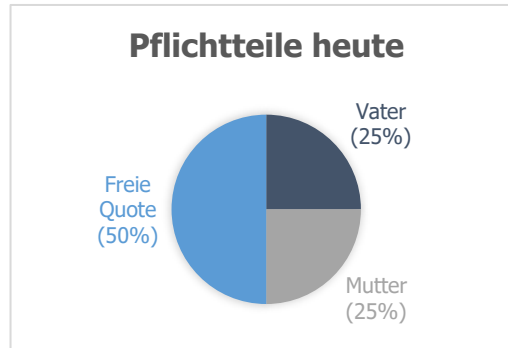


## LEBENSPARTNERSCHAFT/KONKUBINAT OHNE NACHKOMMEN

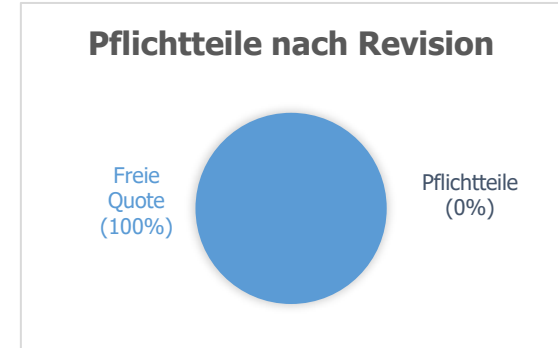
Falls Sie Ihren Nachlass nicht geregelt haben:



Pflichtteile vor dem 31.12.2022:



Pflichtteile nach dem 31.12.2022:

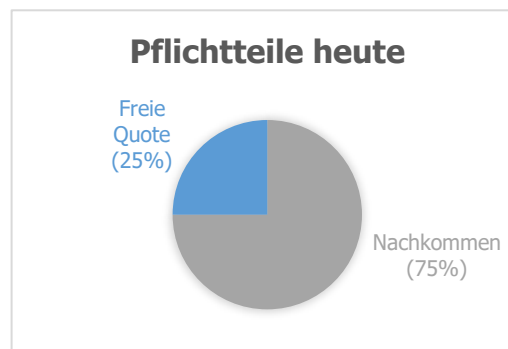


## KEIN EHEGATTE/ KEIN PARTNER, ABER MIT NACHKOMMEN

Falls Sie Ihren Nachlass nicht geregelt haben:



Pflichtteile vor dem 31.12.2022:



Pflichtteile nach dem 31.12.2022:

